

## Bekanntmachung

über die Unterschutzstellung

des ca. 103,80 ha großen Gebietes „Häverner Marsch“ in der Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke.

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt das o. a., geplante Naturschutzgebiet gemäß § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 46 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV NRW 2000 S.568) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW 792) zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12. Mai 2015 (GV NRW S. 448), durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Naturschutz zu stellen.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Petershagen,

Gemarkung Hävern,

Flur 1, Flurstücke 1, 2/1, 4, 24, 26/1, 29/1, 47/1 tlw., 48, 49 tlw., 50 tlw., 55, 56, 57 tlw., 58, 59, 60, 61, 62, 63 tlw., 66, 69/25, 70/25, 81/54, 82, 84, 85, 86, 87;

Flur 2, Flurstücke 45 tlw., 52, 74;

Gemarkung Großenheerse,

Flur 2, Flurstücke 32, 35, 38, 39, 40, 45, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55 tlw., 56, 57, 59, 60, 65, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 80, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 92, 93;

Gemarkung Buchholz,

Flur 3, Flurstücke 1 tlw., 11 tlw., 12, 14, 15 tlw.;

Flur 4, Flurstücke 122 tlw., 126, 140, 152 tlw., 153, 169, 173.

Die öffentliche Auslegung wird gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die grundsätzlich angeordnete physische Auslegung wird gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der Übersichtskarte und der Naturschutzkarte können in der Zeit vom 01. Dezember 2023 bis zum 31. Dezember 2023 im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Detmold , <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-5/dezernat-51/aktuelles-aus-dem-naturschutz>

, eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen

bei dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden, Bürgerservice im Eingangsbereich des Hauptgebäudes,

montags bis donnerstags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

freitags

von 8.00 Uhr bis 13:00 Uhr

eingesehen werden.

Außerdem können die Unterlagen

bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 215,

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

freitags

von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr

eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Unterlagen zur gleichen Zeit bei der Bauverwaltung der Stadt Petershagen während der Dienststunden von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), 32469 Petershagen-Lahde, eingesehen werden. Es wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 05702 / 822-224 oder 05702 / 822-225 gebeten.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit bei dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden ausschließlich schriftlich erheben. Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift werden gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG bei der Behörde ausgeschlossen.

Aus der Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Naturschutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in der ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Detmold, den 06.11.2023

Az.: 51.2.1 – 057

Bezirksregierung Detmold

- Höhere Naturschutzbehörde -

Im Auftrag

gez. Bremer